

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JSR *JURA*
INTENSIV

RA Telegramm

01/2017

Rechtsprechungs-Auswertung

ZIVILRECHT

Zahlungsverzug bei Mietzahlung 1

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht: Geltung der 40 €-Verzugs-Schadenspauschale für den Lohn 2

Gesellschaftsrecht: Pflichtverletzung durch Missachtung der
Kompetenzordnung der Gesellschaft 3

ÖFFENTLICHES RECHT

Pegida-Chef Bachmann als Versammlungsleiter 4

Strikter Stilleschutz am Karfreitag 5

STRAFRECHT

Mittäterschaft ist deliktsbezogen zu prüfen 7

EXAMENSTREFFER

aus der RA und den Crashkurskripten

Für einen schnellen Überblick der Examenstreffer aus RA und Crashkurskript (CK) unsere aktuelle Aufstellung für Sie:

EXAMENSTREFFER ZIVILRECHT

November 2016	2. Ex., Z (NG)	HE	RA 09/16, 473, RA 05/16, 252
September 2016	1. Ex., Z	NRW	RA 09/13, 659
September 2016	1. Ex., Z I	BW	CK ZivR, VIII ZR, 330/11, RA 07/13, 341
August 2016	1. Ex., Z	RP	RA 11/12, 601, RA 03/16, 125, RA 06/16, 286
Mai 2016	2. Ex., Z	NRW	RA 12/15, 633
Oktober 2015	1. Ex., Z	BE, HH	RA 07/15, 345
Juli 2015	1. Ex., Z II	HE	RA 02/14, 66
Juli 2015	1. Ex., Z	HE	RA 05/15, 253
Mai 2015	1. Ex., Z	NRW	RA 10/14, 525
Februar 2015	1. Ex., Z	NRW, HE, RP	RA 07/14, 333

EXAMENSTREFFER ÖFFENTLICHES RECHT

November 2016	1. Ex., ÖR II	NRW	CK NRW, Az: 6 C 12.14, 6A 2.12
Oktober 2016	1. Ex., ÖR II	BE, NRW	CK NRW, Az: 2 BvE 4/14, RA 06/16, 309
September 2016	1. Ex., ÖR I	HE, NRW	CK Hessen, CK NRW, Az: 7 A 10993/13
September 2016	1. Ex., ÖR II	BY	RA 07/15, 373, RA 12/14, 641
Juli 2016	1. Ex., ÖR I	NI	CK Niedersachsen, Az: C-583/11
Mai 2016	2. Ex., ÖR II	HE, NRW	RA 08/14, 422
April 2016	1. Ex., ÖR I	NRW	CK NRW, Az: 11 ME 230/15, RA 02/16, 85
März 2016	1. Ex., ÖR II	BW	CK BW, Az: 1 U 69/13
Januar 2016	1. Ex., ÖR II	NRW	RA 07/14, 361
September 2015	1. Ex., ÖR I	BW	RA 05/14, 255
April, Juli 2015	1. Ex., ÖR	BE/HH, HE	RA 01/15, 36
Februar 2015	1. Ex., ÖR	HE	RA 01/14, 29
September 2014	1. Ex., ÖR	HE	RA 12/13, 841

EXAMENSTREFFER STRAFRECHT

Dezember 2016	2. Ex., SR II	BW	RA 06/16, 333
November 2016	2. Ex., SR I	HE	RA 04/15, 216, RA 05/13, 265
September 2016	1. Ex., SR	HE	RA 12/14, 661, RA 09/13, 702
März 2016	1. Ex., SR	SL	RA 04/15, 216, RA 02/13, 97
September 2015	1. Ex., SR	HE	RA 07/15, 393
August 2014	1. Ex., SR	RP	RA 11/12, 645

Weitere Examenstreffer finden Sie
auf unserer Homepage!



ZIVILRECHT

Problem: Zahlungsverzug bei Mietzahlung

Einordnung: Auslegung von § 556b I BGB

BGH, Urteil vom 5.10.2016, VIII ZR 222/15

Nach § 556b I BGB, der bestimmt, dass die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der vereinbarten Zeitabschnitte zu entrichten ist, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung im Überweisungsverkehr nicht darauf an, dass die Miete bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Es genügt, dass der Mieter – bei ausreichend gedecktem Konto – seinem Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts erteilt.

SACHVERHALT

Die klagende GbR ist Vermieterin einer Wohnung. Der im Oktober 2008 mit den Beklagten geschlossene Mietvertrag bestimmt unter § 4 („Zahlung der Miete“):

„1. Die Gesamtmiete ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats an den Vermieter auf das Konto-Nr. Sparkasse K.-B. zu zahlen.

3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Aus mehrfach verspäteter Mietzahlung kann der Mieter keine Rechte herleiten; vielmehr kann dies im Einzelfall ein Grund für eine Kündigung des Mietverhältnisses sein.“

Die Klägerin kündigte sie Mietverhältnis wegen mehrfach verspäteter Mietzahlungen fristlos, hilfsweise fristgerecht.

LÖSUNG

Das LG hat einen Anspruch der Klägerin auf Räumung und Herausgabe der vermieteten Wohnung gem. § 546 I, § 985 BGB zu Recht verneint.

Die auf verspätete Mietzahlungen gestützten fristlosen (§ 543 I BGB) sowie hilfsweise ordentlichen (§ 573 I 2 Nr. 1 BGB) Kündigungen sind schon deshalb unwirksam, weil die Beklagten die Miete jeweils pünktlich spätestens am dritten Werktag des Monats gezahlt haben. Hierfür genügte es gem. § 556b I BGB, dass sie die Leistungshandlung (Überweisungsauftrag) jeweils bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen haben; auf einen späteren Eingang der Miete auf dem Konto der Klägerin kommt es nicht an.

Anders als die Revision meint, ändern die EU-Richtlinie 2011/7/EU (Zahlungsverzugsrichtlinie) und die Rechtsprechung des EuGH daran nichts. Die Richtlinie, die nach ihrem Art. 1 I der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr dient, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu fördern, ist gemäß Art. 1 II (lediglich) auf Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden. (Miet-)Verträge mit Verbrauchern unterfallen daher nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Eine Ausdehnung auf Verbraucher ist nach ihrer Zielsetzung auch nicht erwünscht, denn der Erwägungsgrund 8 der Richtlinie sieht vor, dass ihr Anwendungsbereich auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt sein und keine Geschäfte mit Verbrauchern umfassen sollte.

Eine unpünktliche Mietzahlung der Beklagten lässt sich auch nicht aus der in § 4 Nr. 3 des Mietvertrags enthaltenen Bestimmung herleiten, wonach es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes ankommt. Denn diese Formulklausel ist gem. § 307 I 1 BGB wegen unangemessener Benachteiligung der Beklagten unwirksam. Die vorgenannte Klausel verlagert abweichend von § 556b I BGB – jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung – das Risiko von Verzögerungen, die von Zahlungsdienstleistern zu verantworten sind, entgegen der gesetzlichen Regelung formularmäßig auf den Wohnraummieter.

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Geltung der 40 €-Verzugs-Schadenspauschale für den Lohn Einordnung: Zahlungsverzug im Arbeitsrecht

LAG Köln, Urteil vom 22.11.2016, 12 Sa 524/16

Auch Arbeitgeber müssen bei verspäteter oder unvollständiger (Lohn-)Zahlung gemäß dem neuen § 288 V BGB einen Pauschal-Schadensersatz i.H.v. 40 € leisten. Dem steht nicht entgegen, dass die Pauschale auf separat entschädigte Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet wird, es im Arbeitsrecht aber keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt. Die Norm ist nach ihrem Zweck trotzdem anwendbar, zumal es keine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht gibt.

SACHVERHALT

Ein Arbeitgeber war mit der Lohnzahlung in Verzug geraten und wurde daraufhin vom Arbeitnehmer u.a. auf Zahlung der 40-€-Schadenspauschale gem. § 288 V BGB in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht wies die Klage insoweit ab; das LAG gab ihr statt, ließ allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BAG zu.

LÖSUNG

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der 40-€-Schadenspauschale aus § 288 V BGB. Nach dieser 2014 neu in das BGB eingefügten Norm können Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens auch die Zahlung einer Pauschale i.H.v. 40 € verlangen.

Es ist allerdings umstritten, ob die Vorschrift auf das Arbeitsrecht anwendbar ist. Hintergrund des Streits ist, dass die Pauschale auf den Schadensersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Im Arbeitsrecht gibt es aber im Gegensatz zum Zivilrecht keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Während manche vertreten, dass die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird, sind andere der Auffassung, dass wegen des Fehlens eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40-€-Pauschale entfällt.

Die besseren Argumente sprechen für eine Anwendbarkeit der 40-€-Pauschale auch auf Arbeitsentgeltforderungen. Es besteht keine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht. Bei der 40-€-Pauschale handelt es sich schließlich um eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins, der auch auf Arbeitsentgeltansprüche zu zahlen ist. Auch der Zweck der gesetzlichen Neuregelung – die Erhöhung des Drucks auf den Schuldner, Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen – spricht für eine Anwendbarkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Lohn unpünktlich oder unvollständig erhalten.

Gesellschaftsrecht

Problem: Pflichtverletzung durch Missachtung der Kompetenzordnung der Gesellschaft

Einordnung: Schadensersatzansprüche gegen einen Geschäftsführer

OLG München, Endurteil vom 01.12.2016, 23 U 2755/13

Bedarf die Komplementärin einer GmbH & Co. KG nach der Satzung der Kommanditgesellschaft für außergewöhnliche Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sind darunter solche mit Ausnahmecharakter nach Art und Inhalt zu verstehen.

EINLEITUNG

In Klausuren aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts wird – vor allem im 1. Examen – meist die Frage gestellt, wie die Gesellschaft und wie die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Allerdings muss auch damit gerechnet werden, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich mit dem Innenverhältnis beschäftigen. Aufgaben mit diesem Schwerpunkt tauchen im 2. Examen mit größerer Häufigkeit auf als im 1. Examen. Häufig geht es bei diesen Prüfungsaufgaben dann um Schäden, die ein Gesellschafter bzw. ein Geschäftsführer der Gesellschaft und / oder den anderen Gesellschaftern zugefügt haben soll.

Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH im Verhältnis zur GmbH richtet sich insoweit nach § 43 II GmbHG.

Bei der Suche nach der Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch ist bei Personengesellschaften zu beobachten, dass Prüflinge „verzweifelt“ Normen aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts suchen. Dabei ist die Lösung meist so „einfach“, dass der Prüfling nicht glaubt, dass es so einfach sein könne: Die Anspruchsgrundlage ist § 280 BGB, also eine Pflichtverletzung entweder bzgl. des Gesellschaftsvertrags (wenn sich der Anspruch gegen einen Gesellschafter richtet) oder – wie hier – bzgl. des Geschäftsführeransetzungsvertrages.

SACHVERHALT (STARK VERKÜRZT UND VEREINFACHT)

Die klagende KG ist eine GmbH & Co. KG. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist F. F hat einen Geschäftsführeransetzungsvertrag.

Am 18.11.2010 kündigte die GmbH das Geschäftsführerdienstverhältnis mit F aus wichtigem Grund. Die Kündigung war unter anderem darauf gestützt, dass F am 28.07.2010 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG durch eine Vertriebsvereinbarung mit T eine weitere Ebene in die Vertriebsstruktur einfügte.

Dies führte zu erheblichen Einbußen bei der Gewinnmarge der bislang von der KG selbst vertriebenen Produkte.

LÖSUNG

Der Abschluss der Vertriebsvereinbarung mit T erfolgte ohne die erforderliche Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung. Die Missachtung der Kompetenzordnung der Gesellschaft stellt eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers dar.

Nach § 5 III des Gesellschaftsvertrages der KG bedarf die Komplementärin zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als außergewöhnliche Geschäfte im Sinne des § 5 III des Gesellschaftsvertrages der KG, der keine Abweichungen von § 116 HGB i.V.m. §§ 163, 161 II HGB enthält, sind solche mit Ausnahmecharakter nach Art und Inhalt, insbesondere einschneidende Änderungen von Organisation oder Vertrieb unter Beachtung der besonderen Umstände der Gesellschaft zu verstehen.

Die Einführung einer weiteren Ebene in die Vertriebsstruktur ist eine solch einschneidende Änderung der Vertriebsorganisation, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin nach § 1.2 des Geschäftsführerdienstvertrages i. V. m. § 5 III des Gesellschaftsvertrages der KG dazu der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurft hätte. F hat die Pflichtverletzung zu vertreten. Dies wird nach § 280 BGB i.V.m. dem Geschäftsführerdienstvertrag vermutet.

Der Abschluss des Vertriebsvertrages hat dadurch zu einem Schaden für die KG geführt, dass – entgegen ihrem Willen – in die Vertriebsstruktur eine weitere Ebene eingeführt wurde und T ein Preisnachlass gewährt wurde.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Pegida-Chef Bachmann als Versammlungsleiter **Einordnung: Versammlungsrecht**

VG Dresden, Beschluss vom 30.11.2016, 6 L 943/16

Die Stadt Dresden darf den Pegida-Chef Lutz Bachmann nicht pauschal als Versammlungsleiter bei Kundgebungen ausschließen.

SACHVERHALT

Die Versammlungsbehörde der Stadt Dresden verbot Pegida-Chef Lutz Bachmann pauschal, als Versammlungsleiter aufzutreten. Sie begründete ihre Verbotsverfügung u.a. damit, dass auf einer in der Vergangenheit von Bachmann (Antragsteller) geleiteten Veranstaltung Äußerungen getätigt worden seien, die von ihr als Volksverhetzung gewertet würden. Zudem habe der Antragsteller während der Pegida-Versammlung vom 26.09.2016 zu einer als „Raucherpause“ bezeichneten, bei der Behörde nicht angezeigten, Protestveranstaltung gegen die Einheitsfeierlichkeiten am 03.10.2016 und daran teilnehmenden Vertretern der Politik aufgefordert. Dabei sei mehrfach auf Kundgebungsmittel in Form von Trillerpfeifen verwiesen worden, die durch den „PEGIDA Förderverein e.V.“ kostenlos verteilt worden seien. Da die Stadt im Verhalten des Antragstellers eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung von ihm geleiteter Versammlungen sah, erließ sie am 07.11.2016 das Verbot gegenüber dem Antragsteller, bis zum 31.10.2021 auf ihrem Stadtgebiet als Versammlungsleiter tätig zu werden, für das sie den Sofortvollzug anordnete.

LÖSUNG

Die von der Versammlungsbehörde benannte Regelung des § 15 Sächsisches Versammlungsgesetz enthält keine hinreichende Rechtsgrundlage für das ausgesprochene Verbot. Nach der gesetzlichen Regelung kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses ihrer (Auflagen-) Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der generelle Ausschluss einer Person von der Versammlungsleitung lässt sich damit nicht begründen. Die Behörde muss vielmehr in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Versammlung und der dem Antragsteller vorgehaltenen Verstöße prüfen, ob dem „PEGIDA Förderverein e.V.“ bei zukünftigen Veranstaltungen die Auflage erteilt werden kann, einen anderen Versammlungsleiter einzusetzen. Zu betonen ist allerdings, dass die dem Antragsteller vorgehaltenen Verstöße gegen versammlungsrechtliche Vorschriften entgegen seiner eigenen Auffassung „keinesfalls belanglos“ sind.

Problem: Strikter Stilleschutz am Karfreitag

Einordnung: Grundrechte/Art. 4 GG/Bayerisches Feiertagsgesetz (FTG)

BVerfG, Beschluss vom 27.10.2016, 1 BvR 458/10

Grundsätzlich ist die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag und als besonders geschützter „stiller Tag“ verfassungsrechtlich unbedenklich, da dadurch niemandem eine innere Haltung vorgeschrieben, sondern nur ein äußerer Ruheraum geschaffen wird. Allerdings muss der Gesetzgeber Ausnahme vom Stillegebot für Veranstaltungen vorsehen, die sich ihrerseits auf Art. 4 Abs. 1, 2 GG oder auf Art. 8 GG berufen können.

SACHVERHALT

B ist eine als Weltanschauungsgemeinschaft anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach seinem Grundsatzzprogramm versteht er sich als Gemeinschaft, die die Interessen und Rechte von Konfessionslosen auf der Basis der Aufklärung und des weltlichen Humanismus vertritt. Er tritt unter anderem für eine strikte Trennung von Kirche und Staat ein. Der Beschwerdeführer rief für den Karfreitag zu einer eintrittspflichtigen Veranstaltung in einem Münchener Theater auf. Diese stand unter dem Motto „Religionsfreie Zone München 2007“ und umfasste neben dem untersagten Veranstaltungsteil Filmvorführungen („Atheistische Filmnacht“/„Freigeister-Kino“), ein Pralinenbuffet sowie Erläuterungen der Anliegen und die Vorstellung der Ziele der Weltanschauungsgemeinschaft. Untersagt wurde die zum Abschluss der Veranstaltung vorgesehene „Heidenspaß-Party“, die der Beschwerdeführer als „Freigeister-Tanz“ mit einer Rockband angekündigt hatte.

LÖSUNG

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag und seine Ausgestaltung als stiller Tag einschließlich des Verbots bestimmter öffentlicher Unterhaltungsveranstaltungen und musikalischer Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb greifen in Art. 2 I GG sowie ggf. auch in Art. 5 III 1, 12 I GG ein. In besonders gelagerten Fällen kann sie auch Art. 4 I, II, 8 I GG berühren.

2. a) Diese Eingriffe rechtfertigen sich dem Grunde nach aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV). Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der synchronen Taktung des sozialen Lebens. Dabei verfolgt die Regelung zunächst die weltlich-sozialen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung. Daneben kommt der Vorschrift auch eine religiöse Bedeutung zu, indem sie auch auf die Möglichkeit der Religionsausübung sowie darauf abzielt, dass Gläubige diesen Tagen ein Gesamtgepräge geben können, wie es ihrem Glauben entspricht.

b) Nach diesen Grundsätzen ist die Auswahl des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie lässt sich auf die gesetzgeberische Regelungsbefugnis stützen und ist weder neutralitäts- noch gleichheitswidrig. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit als Feiertage auch solche auszuwählen, die aufgrund von Traditionen, kultureller oder weltanschaulich-religiöser Prägung für große Bevölkerungsteile wichtig sind. Die Möglichkeit der Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen, ihre Feiertage angemessen zu begehen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

c) Die Ausgestaltung des Karfreitags als ein besonderen Regelungen unterliegender stiller Tag und damit die Schaffung eines qualifizierten Ruheschutzes ist dem Grunde nach ebenfalls gerechtfertigt. Der Gesetzgeber kann das Ausmaß des Feiertagsschutzes gesetzlich ausgestalten. Insoweit steht es ihm frei, für bestimmte Tage einen über die bloße Arbeitsruhe hinausgehenden äußeren Ruhe- und Stilleschutz zu schaffen. Wie umfassend er diesen Schutz im Einzelnen fassen darf, ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Auch die Schaffung eines besonderen Schutzes, der der gefestigten Bedeutung des Karfreitags nach christlicher Überlieferung entspricht, begegnet im Grundsatz keinen durchgreifenden Bedenken mit Blick auf das grundgesetzliche Neutralitätsverständnis, solange sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, einen geschützten Rahmen zur Verfügung zu stellen, der eine in religiöser oder anderer Weise qualifizierte Begehung solcher Tage nur ermöglicht. Die inhaltliche Ausfüllung dieses Freiraums obliegt hingegen den Einzelnen allein oder in Gemeinschaft. Es ist dabei Teil der demokratisch legitimierten Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, über die Auswahl solcher Tage zu entscheiden, die nur für Teile der Bevölkerung eine spezifisch geprägte Rolle spielen. Auf die Frage, wie viele der Kirchenangehörigen den Karfreitag in seiner religiösen Bedeutung in Gemeinschaft oder zurückgezogen in Privatheit begehen, kommt es daher nicht an.

3. Die konkrete Ausgestaltung des Karfreitagsschutzes erweist sich jedoch als unverhältnismäßig. Der Ausschluss einer Befreiungsmöglichkeit lässt sich in dieser Strenge für Fallgestaltungen, bei denen der Schutz des Feiertages mit den Gewährleistungen der Versammlungsfreiheit oder der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit anderer zusammentreffen, nicht mehr als angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlichen Positionen begreifen. Der strikte Befreiungsausschluss des Art. 5 Halbsatz 2 FTG ist deshalb mit der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit unvereinbar und nichtig. Zwar sind Unterhaltungsveranstaltungen und musikalische Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb in der Regel nicht als Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG oder als Ausübung der Bekenntnisfreiheit zu qualifizieren, ebenso wie umgekehrt Versammlungen normalerweise nicht als Unterhaltungsveranstaltungen aufzufassen sind. Ist dies jedoch ausnahmsweise der Fall, kann dies zu einer vom Regelfall abweichenden Beurteilung der Angemessenheit von Verboten zum Schutz des stillen Charakters führen. Das Verbot stößt hier nicht allein auf ein schlichtes wirtschaftliches Erwerbsinteresse oder allein auf ein Vergnügungs- und Erholungsinteresse von Veranstaltern, Künstlern und potenziellen Besuchern, sondern betrifft wegen der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit als wesentliches Element „demokratischer Offenheit“ die Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess und damit eine ihrerseits für das Gemeinwesen gewichtige grundrechtliche Gewährleistung. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen, die dem Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, insbesondere auch in der Ausprägung als Weltanschauungsfreiheit, unterfallen. Die Durchführung solcher Veranstaltungen stellt den grundsätzlichen Ruhe- und Stilleschutz am Karfreitag nicht gleichermaßen in Frage und hat ein anderes Gewicht, so dass sich der besondere Schutz der stillen Tage gegenüber den betroffenen Grundrechten in diesen Fällen nur nach Maßgabe einer Abwägung im Einzelfall durchsetzen kann. Werden solche Veranstaltungen von den Verbotsregeln des FTG erfasst, muss der Gesetzgeber daher einen Ausnahmetatbestand vorsehen, der es ermöglicht, Befreiungen von diesen Verboten zu erteilen. Der Erteilung von Befreiungen für Veranstaltungen bei derartigen Grundrechtskonflikten steht auch nicht etwa die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der christlichen Teile der Bevölkerung entgegen. Aus dieser lässt sich keine verfassungsrechtliche Position ableiten, die den strikten Befreiungsausschluss rechtfertigen könnte. Insbesondere schützt sie nicht vor der Konfrontation mit Bekundungen eines nicht geteilten Glaubens oder einer nicht geteilten Weltanschauung.

4. Die angegriffenen Entscheidungen der Behörden und tatsacheninstanzlichen Gerichte werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht und konnten diesen angesichts der Gesetzeslage auch nicht genügen. Sie verletzen den Beschwerdeführer in seiner Weltanschauungsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Der untersagte Veranstaltungsteil ist dem Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in ihrer Ausprägung als Weltanschauungsfreiheit zuzuordnen und als Ausübung der Weltanschauungsfreiheit zu beurteilen. Darüber hinaus konnte der Beschwerdeführer für die untersagte Veranstaltung auch den Schutz der Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Die Gesamtschau aller Umstände, die wegen ihrer unmittelbaren Grundrechtsrelevanz vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich überprüfbar ist, führt hier zu dem Ergebnis, dass auch der untersagte Veranstaltungsteil dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnen ist.

Fällt die Veranstaltung des Beschwerdeführers unter den Schutz der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, so durfte nach den dargelegten Maßstäben dem Feiertagsschutz nicht der unbedingte Vorrang gegeben werden. Vielmehr bedurfte es einer Abwägung im Einzelfall. Im Ergebnis dieser Abwägung wäre eine Befreiung im Sinne des Art. 5 FTG zu erteilen gewesen. Das Gewicht der Grundrechte des Beschwerdeführers und der nach den Umständen des Einzelfalls vergleichsweise geringere Einfluss auf den besonderen äußeren Ruheschutz des Karfreitags führen hier dazu, dass bei verfassungskonformem Verständnis vom Vorliegen wichtiger Gründe für eine Befreiung ausgegangen werden musste. Die Veranstaltung fand in einem geschlossenen Raum mit überschaubarer Teilnehmerzahl statt und sollte auch in ihrem zweiten Teil dort abgehalten werden. An dem konkreten Veranstaltungsort hatte sie vergleichsweise geringe Auswirkungen auf den öffentlichen Ruhe- und Stillecharakter des Tages. Angesichts ihres thematischen Bezuges zum Karfreitag kam es auch maßgeblich darauf an, die Veranstaltung gerade an diesem Tag abzuhalten. Schließlich hätte die Möglichkeit bestanden, dem Ruhe- und Stilleschutz durch Auflagen gerecht zu werden, welche die Auswirkungen für den Ruherahmen in seiner Bedeutung für den allgemein wahrnehmbaren Charakter des Tages als Ganzes gegebenenfalls weiter begrenzt hätten.

STRAFRECHT

Problem: Mittäterschaft ist deliktsbezogen zu prüfen **Einordnung: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme**

BGH, Beschluss vom 26.07.2016, 3 StR 165/16

Ob sich ein Tatbeteiligter wegen Mittäterschaft strafbar gemacht hat, kann nicht einheitlich für alle Tatbestände entschieden werden. Vielmehr sind die Voraussetzungen der Mittäterschaft deliktsbezogen zu prüfen (redaktioneller Leitsatz).

SACHVERHALT

Y, M sowie drei männliche Mitangeklagte planten, den Geschädigten in die Wohnung der Zeugin Z zu locken und ihn dort „abzuziehen“. Der Zeuge sollte schnellstmöglich überwältigt werden; dabei nahmen alle Angeklagten eine körperliche Verletzung des Opfers zumindest billigend in Kauf. Die Y zog sich noch vor dem Eintreffen des Geschädigten in die Küche der Wohnung zurück, um die Ausführung der Tat den übrigen Angeklagten zu überlassen. Die M öffnete dem Geschädigten die Wohnungstür, ließ ihn in die Diele eintreten, sicherte die Wohnungstür mit einer Kette, gab das vereinbarte Kommando „Er kommt!“ und begab sich in das Schlafzimmer. Daraufhin sprangen die männlichen Mitangeklagten aus ihren Verstecken und überwältigten das Opfer, zerrten es in das Wohnzimmer, bedrohten es u.a. mit einem Messer, fügten ihm Verletzungen zu und nahmen ihm Bargeld sowie mehrere Mobiltelefone ab. Während dieser Zeit ging die M in das Treppenhaus und versuchte, durch den Lärm aufmerksam gewordene Nachbarn zu beruhigen.

LÖSUNG

Der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 I Nr. 4 StGB macht sich schuldig, wer die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht. Für eine gemeinschaftliche Tatbegehung ist es nicht erforderlich, dass jeder der Mittäter eigenhändig an der Körperverletzungshandlung teilnimmt; auch kann ein Mittäter (orts-)abwesend sein, vorausgesetzt, dass mindestens zwei weitere Täter dem Opfer gegenüberstehen. Ob ein in diesem Sinne Abwesender Tatbeteiligter der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung anderer ist, richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Mittäterschaft, der Anstiftung oder der Beihilfe. Somit ist Mittäter im Sinne von § 25 II StGB, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligenden als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob danach Mittäterschaft anzunehmen ist, hat der Tatrichter aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen; maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betroffenen abhängen.

Nach diesen Maßstäben scheidet die Annahme der Mittäterschaft bei der Y aus. Wenn sie auch billigend in Kauf genommen hatte, dass der Geschädigte bei dem Geschehen körperlich verletzt wird, so galt ihr Tatinteresse doch in erster Linie der Wegnahme des Geldes und sonstiger Wertgegenstände, von der sie wirtschaftlich zu profitieren hoffte, nicht aber den Körperverletzungen des Opfers. Maßgebend kommt hinzu, dass sie an den Körperverletzungshandlungen in keiner Weise beteiligt war, insoweit keine Tatherrschaft hatte und auch ein Wille hierzu nicht festgestellt ist. Die Durchführung und der Ausgang der Tat hingen – bezogen auf die gefährliche Körperverletzung – ebenfalls nicht von ihrem Willen ab. Y ist des besonders schweren Raubes schuldig.

Demgegenüber beteiligte sich die M zwar ebenso wenig an den unmittelbaren Körperverletzungshandlungen. Sie leistete jedoch im Gegensatz zu der Y wesentliche objektive Tatbeiträge auch zu der gefährlichen Körperverletzung, indem sie das Opfer in die Wohnung einließ, die Wohnungstür sicherte, den männlichen Mitangeklagten das vereinbarte Startkommando gab sowie versuchte, die Nachbarn zu beruhigen und damit die Entdeckung der Tat zu verhindern. Dies rechtfertigt bei ihr – bei im Übrigen vergleichbarer Interessenlage – auch insoweit die Annahme der Mittäterschaft.